



Arbeiten in Bereichen mit automatischen Feuerlöschanlagen

Stand: 03/2021

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Lebensgefahr durch Ersticken bei und nach Auslösen der Löschanlage!

Türen schließen beim Auslösen der automatischen Löschanlage von selbst.
Nach Ablauf der Vorwarnzeit (60 Sekunden) wird der Bereich automatisch mit CO₂ geflutet.



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Bei Beginn des Voralarms (akustisch und optisch) sind die von der Löschanlage erfassten Bereiche sofort zu verlassen.

- Folgen Sie den markierten Fluchtwegen zum markierten, sicheren Sammelpunkt.
- Warnen Sie andere Personen, nehmen Sie gefährdete Personen mit.
- Betreten Sie den Bereich nicht mehr, wenn das Warnsignal ertönt!
- Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Techn. Zentrale/Feuerwehr erlaubt.



Außerbetriebnahme von Feuermelde- und Löschanlagen bei Instandhaltungsmaßnahmen

Bei Arbeiten, die zu unbeabsichtigtem Auslösen der Feuerlöschanlage führen können, sind Feuermeldeanlage und die Löschanlage außer Betrieb zu nehmen. Hierbei sind u. a. folgende Punkte zu beachten:



- Das Personal von Fremdfirmen und das eigene Instandhaltungspersonal hat sich "Vor Aufnahme der Tätigkeit" bei dem Verantwortlichen der Haustechnik in der jeweiligen Universitätseinrichtung anzumelden und ist von diesem anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. (Bestätigung durch Unterschrift auf der Rückseite)
- Das außer Betrieb nehmen einer Feuermeldeanlage oder -linie bzw. das elektr. oder mechanische Blockieren einer Löschanlage darf nur durch eine hierzu befugte, von der Techn. Zentrale unterwiesene Person oder dem zuständigen Fachpersonal der Techn. Zentrale selbst erfolgen.
- Die von der Außerbetriebnahme betroffenen Bereiche sind vom Verantwortlichen der Haustechnik hierüber zu informieren, um eine manuelle Überwachung des freigeschalteten Bereichs sicherstellen zu können.
- Bei Instandhaltungsarbeiten in Bereichen mit Feuermelde- und Löschanlagen ist die Überwachung des freigeschalteten Bereichs durch das jeweilige Instandhaltungspersonal (Eigen- und Fremdpersonal) sicherzustellen. Bei nicht nur kurzzeitiger Arbeitsunterbrechung ist der zuständige Verantwortliche der Haustechnik zu informieren. Eine Rückmeldung des Personals nach einer nicht nur kurzzeitigen Arbeitsunterbrechung ist in jedem Fall erforderlich.
- Ist eine Gefährdung von Personen durch Einwirkungen biologischer, chemischer oder physikalischer Art nicht ausgeschlossen, ist die Unbedenklichkeit zunächst durch den jeweils zuständigen Verantwortlichen (Laborleiter, Wissenschaftler, Direktor) zu prüfen und durch Unterschrift (siehe unten) zu bescheinigen.
- Bei allen Arbeiten sind die Brandschutzordnung der Universität sowie die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- Feuerarbeiten wie z. B. Schweißen, Schleifen, Schneiden sind nur nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen im jeweiligen Bereich und dem der Haustechnik und nach Unterzeichnung des Heiðarbeitsscheins zulässig. Besondere Brandschutzmaßnahmen wie Bereithalten von Feuerlöschern, Brandwache nach Arbeitsende etc. sind durchzuführen.
- Nach Beendigung der Instandhaltungsarbeiten muss eine Abmeldung bei dem Verantwortlichen der Haustechnik erfolgen. Dieser hat anschließend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Feuermelde- und Löschanlage zu veranlassen und die betroffenen Bereiche hiervon zu unterrichten. Bei mechanischer Blockierung der CO₂-Löschanlage ist die Techn. Zentrale zur Wiederinbetriebnahme zu verständigen.

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN UND GEFAHREN



**Notruf:
112**

- Im störungsbedingten Gefahrfall ist der Bereich sofort vollständig zu räumen, auch wenn das Warnsignal (noch) nicht ausgelöst wurde. Dabei Ruhe bewahren.
 - Entstehende Brände unmittelbar löschen, wenn es möglich ist. Bei größeren Bränden die Handauslösung der Feuerlöschanlage des betroffenen Löschbereichs betätigen und das Lagergebäude sofort verlassen (Lebensgefahr!).
- Im Schadensfall den betroffenen Bereich abgrenzen und unbeteiligte Personen fernhalten. Der Immissionsschutzbeauftragte muss unmittelbar über alle Stör- und Schadensfälle informiert werden, eine schriftliche Meldung ist ebenfalls erforderlich. Falls erforderlich, sind entsprechende Rettungsinstitutionen über die Notrufnummer 112 zu benachrichtigen.

ERSTE HILFE

NOTRUF: 112



- Ruhe bewahren - auf Selbstschutz achten - Unfallstelle absichern - Notruf absetzen.
- Verletzte wenn möglich aus dem Bereich der Löschanlage bringen. Retten aus dem Gefahrenbereich – nach Auslösung der Anlage – nur unter umluftunabhängigem Atemschutz durch ausgebildetes Rettungspersonal!
- Verletzte möglichst nicht allein lassen und erste Hilfe Maßnahmen einleiten (Ersthelfer hinzuziehen)
- Nach Einatmen von Kohlendioxid Person an die frische Luft bringen, bei Bewusstlosigkeit Notarzt alarmieren. Bei Atemstillstand Herz-Lungen-Reanimation beginnen.
- Arbeitsunfälle sind der Stabstelle Arbeitssicherheit zu melden.

INSTANDHALTUNG UND ENTSORGUNG

- Die Löschanlage darf nur von beauftragtem Fachpersonal inspiziert und gewartet werden. Jährliche Prüfung im Wechsel mit einem Sachverständigen ist vorgeschrieben.
- Blockierungen/Abschaltungen sowie Arbeiten, bei denen die automatische Löschanlage ausgelöst werden könnte: siehe Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln.
- Beim Lüften nach einer Auslösung ist darauf zu achten, dass Beschäftigte in benachbarten Räumen nicht gefährdet werden. Gefahr ggf. auch beim Aufenthalt in der Nähe im Freien.
- Das Lüften darf nur durch beauftragte / unterwiesene Personen erfolgen. Müssen zum Lüften Räume betreten werden, darf dies bis zur Freigabe nur mit umluftunabhängigem Atemschutz erfolgen.

Bemerkung / zusätzlich zu beachtenden Schutzmaßnahmen:

Datum:.

Name des Unterwiesenen / Firma: _____

Unterschrift des Unterwiesenen

Unterschrift des zuständigen
Laborleiters/Wissenschaftlers/
Direktors

Unterschrift des Verantwort-
lichen der Haustechnik

1. Ausfertigung für Verantwortlichen der Haustechnik
2. Ausfertigung für unterwiesene Person